

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW

Jahresabschluss der Kreisstadt Siegburg für das Jahr 2019

Hier: Verweisung an den Rechnungsprüfungsausschuss

Mit Schreiben vom 30.03.2020 hat der Bürgermeister den Mitgliedern des Stadtrates den Entwurf des Jahresabschlusses 2019 gemäß § 95 Absatz 5 GO NRW zugeleitet. Die Weiterleitung des Entwurfs an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung wäre nach der aktuellen Sitzungsterminierung erst am 25. Juni durch Beschluss des Stadtrates möglich. So war es in dem Zuleitungsschreiben des Bürgermeisters ursprünglich auch angedacht.

Das allerdings würde die Durchführung der Prüfung und damit auch die Feststellung des Abschlusses zeitlich erheblich verzögern. Da es sich bei der Weiterleitung „nur“ um einen formalen Schritt handelt, der keine Auswirkungen auf den Inhalt der Prüfung hat, schlägt die Verwaltung vor, die Verweisung im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung zu veranlassen. In dem Falle würde die Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zügig abgeschlossen und die Beratung bzw. Feststellung des Abschlusses könnte in den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses am 19. Mai und des Stadtrates am 25. Juni erfolgen.

Der Kämmerer hat diese Verfahrensweise am heutigen Tage mit dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses abgestimmt. Der Ausschussvorsitzende ist damit einverstanden.

Dementsprechend trifft der Bürgermeister mit einem weiteren Ratsmitglied gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW folgende Dringlichkeitsentscheidung:

„Der den Mitgliedern des Stadtrates mit Schreiben vom 30.03.2020 zugeleitete Entwurf des Jahresabschlusses der Kreisstadt Siegburg wird zur Prüfung gemäß § 59 Absatz 3 GO NRW an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.“

Siegburg, den 01.04.2020

Gez. Franz Huhn
(Bürgermeister)

Gez. Jürgen Becker
(Ratsmitglied)

Gez. Astrid Thiel
(Ratsmitglied)

Gez. Frank Sauerzweig
(Ratsmitglied)

Gez. Ralph Wesse
(Ratsmitglied)